

## Merkblatt «Änderung der Begünstigtenordnung»

---

### Begünstigte Personen

Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor die Alters- oder Invaliditätsleistung fällig geworden ist, gelten für das Todesfallkapital folgende Personen in nachstehender Reihenfolge als Begünstigte, unabhängig vom Erbrecht (Auszug aus dem Vorsorgereglement):

1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner; bei deren Fehlen:
2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen:
3. die Eltern; bei deren Fehlen:
4. die Geschwister; bei deren Fehlen:
5. die übrigen Erben.

Mit Ausnahme der direkten Nachkommen setzt die Anspruchsberechtigung nach Ziff. 2 voraus, dass der Vorsorgenehmer zu Lebzeiten die betreffende(n) Person(en) der Stiftung schriftlich gemeldet hat. Der Vorsorgenehmer kann dabei mit schriftlicher Erklärung zuhanden der Stiftung eine oder mehrere anspruchsberechtigte Personen innerhalb der in Ziff. 2 genannte Gruppen bestimmen und bei mehreren anspruchsberechtigten Personen die anteilmässige Aufteilung näher bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer kann zudem mit schriftlicher Erklärung zuhanden der Stiftung die anteilmässige Aufteilung auf die anspruchsberechtigten Personen innerhalb der einzelnen Gruppen bestimmen und die Reihenfolge der Begünstigten nach Ziffer 3 – 5 ändern. Die schriftliche Erklärung muss der Stiftung zu Lebzeiten des Vorsorgenehmers eingehen. Der Vorsorgenehmer kann die Erklärung jederzeit schriftlich oder testamentarisch (mit ausdrücklichem Bezug auf die gebundene Vorsorge) widerrufen.

Die Anspruchsberechtigten haben gegenüber der Stiftung den Nachweis des Eintritts eines Auflösungsgrundes bzw. ihre Anspruchsberechtigung zu erbringen. Sind mehrere Personen begünstigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht eindeutig bestimmt, so haben sie die Vergütungen gemeinsam zu veranlassen oder die Verteilung unter Zustimmung sämtlicher Berechtigter festzulegen. Andernfalls erfolgt eine Auszahlung zu gleichen Teilen.

Die Höhe des Todesfallkapitals richtet sich nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen im Zeitpunkt des Todes.

### Definition und Reihenfolge begünstigter Personen

#### **Gruppe 1: Überlebender Ehegatte/überlebende eingetragene Partnerin oder überlebender eingetragener Partner nach Partnerschaftsgesetz (PartG)**

- Witwe oder Witwer bzw. überlebende eingetragene Partnerin oder überlebender eingetragener Partner (PartG).  
bei deren Fehlen:

#### **Gruppe 2: Direkte Nachkommen sowie natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.**

- Minder- und volljährige Kinder.
- Beispielsweise unverheirateter und nicht in eingetragener Partnerschaft lebender Lebenspartner (unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts), sofern dieser mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren vor dessen Tod eine Lebensgemeinschaft geführt hat.
- Beispielsweise eine invalide Person, welche regelmässig über einen längeren Zeitraum in erheblichem Masse durch den Vorsorgenehmer finanziell unterstützt wurde.
- Beispielsweise der ehemalige Lebenspartner, der für den Unterhalt eines Kindes aufkommen muss.

bei deren Fehlen:

#### **Gruppe 3: Eltern**

bei deren Fehlen:

#### **Gruppe 4: Geschwister**

bei deren Fehlen:

#### **Gruppe 5: Die übrigen Erben**

- Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Vereine, gemeinnützige Organisationen usw. können nicht als begünstigte Personen bezeichnet werden.
-